



T H E M E N	Regionales	2
	Landesverein wählt neue Vorsitzende	
	Deutschland	2
	Wert der Weinimporte gestiegen	
	Mafo 3. Quartal 2025	
	Mindestlohn steigt in zwei Stufen	
	Nachhaltigkeitsausschuss bei Verallia	
	BFH ändert Zollpraxis zur Sicherheitsleistung	
	Unzulässige Auslobung mit „This is not...“	
	Mehrwegquote leicht gestiegen	
	Konsumentenliebling Glas	
	Deutscher Behälterglasmarkt leicht rückläufig	
WiM-Mitgliedertreff		
DRV-Weinempfang		
Brüssel	7	
EU: Agrarausschuss zum Weinpaket		
EU: Leicht höhere Weinmenge		
Pflanzenschutzmittel „Backpulver“ – Update		
EuG: „PriSecco“ vs. „Prosecco g.U.“		
EuGH: Kein "alkoholfreier" Gin		
EU –Warennomenklatur 2026 veröffentlicht		
EU-Länder	8	
Frankreich: Steuer-Erhöhen für Weinbranche?		
Frankreich: Geld für Rodung		
Frankreich: Champagne mit Chardonnay Rose		
Italien: Deutlich mehr Fördergelder		
Drittländer	9	
OIV: Weltweite Weinproduktion 2025		
Kanada: Weinimportvolumen steigt		
Russland: Rekord-Traubenernte		
Kolumbien: GMP-Zertifizierung für alkoholische Getränke (Update)		
Verschiedenes	10	
Fristlose Kündigung wegen Online-Attest ohne Arzt		
Neue Führerscheinregeln		
Ansichten vom Mittelrhein - Wein Kultur Geschichte		
Termine	12	

Regionales

Landesverein wählt neue Vorsitzende

Der Landesverein der Bayerischen Weinkellereien und des Weinhandels e.V. hat auf seiner diesjährigen Mitgliederversammlung Anfang November in Nürnberg turnusgemäß seine Vorstandswahlen durchgeführt. Nach 34 (!) Jahren stellte sich Franz Stettner (Kolbermoor) nicht mehr zur Wahl zum Vorsitzenden zur Verfügung. Vorstandskollegin Claudia Blokesch würdigte in einem Rückblick die außerordentlichen Verdienste von Franz Stettner in dieser ungewöhnlich langen Amtszeit; dies sei heute nicht mehr selbstverständlich und zeuge von dem Verantwortungsbewusstsein des Vorsitzenden, aber auch von der kollegialen Anerkennung der Verbandsmitglieder für die Arbeit. Sie dankte Franz Stettner im Namen aller Mitglieder für seinen unermüdlichen Einsatz für den Berufsstand. GF Peter Rotthaus wies darauf hin, dass Franz Stettner zudem auch noch viele Jahre den Landesverein im Bundesverband vertreten habe und dafür stets lange Wege in Kauf nehmen musste. In der nachfolgenden Wahl wurde Claudia Blokesch (Nürnberg) zur neuen Vorsitzenden gewählt, Stellvertretender Vorsitzender bleibt Gerald Rappert (Volkach). Komplettiert wird der Vorstand durch Franz Stettner, der sich zu dieser Mitarbeit weiterhin bereit erklärte, und Peter Rotthaus (Trier) als geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Im inhaltlichen Teil ging es dann um die zurückliegende Weinernte und den aktuell schwierigen Weinmarkt. Über die neuesten Entwicklungen in Brüssel, Berlin/Bonn und im Weinrecht referierte Peter Rotthaus.



(Foto: BVW)

v.l.n.r.: G. Rappert, P. Rotthaus, C. Blokesch, F. Stettner

Deutschland

Wert der Weinimporte gestiegen

Der deutsche Weinimport hat im ersten Halbjahr 2025 beim Wert wieder deutlich angezogen. So stiegen die Umsätze der Weineinfuhren in den ersten sechs Monaten des Jahres verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 85,4 Mio. Euro oder 7,1 Prozent auf 1,29 Mrd. Euro. Wegen des Rückgangs bei den Fassweinen blieb in der Gesamtbilanz das Volumen der Weinimporte nach Deutschland im ersten Halbjahr mit minus 0,8 Prozent bei nunmehr 647,2 Mio. Liter leicht rückläufig. Der Durchschnittspreis je Liter erhöhte sich um plus 7,9 Prozent auf 2,00 Euro. Das Gesamtvolumen der nach Deutschland exportierten abgefüllten Weine (Schaumweine + Flaschenweine + BiB) stieg im ersten Halbjahr 2025 um 3,5 Prozent. Dabei verzeichneten Flaschenweinen einen Anstieg von 3,6 Prozent, BiB sogar um 10 Prozent. Die Importe von Schaumweinen gingen dagegen um minus 1,6 Prozent zurück. Die Menge an eingeführten Fassweinen sank um 4,1 Prozent. Diese machen derzeit 61,6 Prozent des Volumens der deutschen Weinimporte aus. Hinsichtlich des Wertes dominieren dagegen abgefüllte Weine mit 63,3 Prozent Anteil an den Umsätzen. Diese konnten im ersten Halbjahr um 9,23 Prozent im Wert zulegen, wobei die Umsätze von Schaumweinen um 8,37 Prozent, von Stillweinen um 9,37 Prozent und BiB sogar um 11,46 Prozent stiegen. Hinsichtlich des Umsatzes der einzelnen Einfuhrländer fielen die USA (-29,6 Prozent) vom fünften auf den siebten Rang zurück. An der Spitze steht nach wie das Quartett Italien, Frankreich, Spanien und Österreich (in dieser Reihenfolge). Bis auf Spanien (-1,7 Prozent) konnten die Top-Exportländer nach Deutschland allesamt deutlich im Wert zulegen: Italien plus 11 Prozent, Frankreich plus 14,2 Prozent und Österreich sogar um plus 19,3 Prozent. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch beim Absatz. Auch hier verlor Spanien (-2,8 Prozent), das mengenmäßig in Deutschland die Nummer 1 ist, während Italien (Nummer 2, +2,4 Prozent), Frankreich (Nummer 3, +5,9 Prozent) und besonders Österreich (Nummer 4, +15,5 Prozent) zulegen konnten. Interessant für das erste Halbjahr 2025 ist besonders die Analyse der Schaumwein-Zahlen hinsichtlich der jeweiligen Herkünfte. Tatsächlich verzeichnete Italien (Rang 2) mit 1,6 Prozent Plus beim Wert nur leichte Zugewinne, während sich die Nummer 1 in dieser Kategorie, Frankreich (+18,3 Prozent), deutlich steigerte – und das Minus aus dem ersten Halbjahr 2024 fast vollständig wieder ausglich

– und Österreich als Nummer 4 seine Umsätze nahezu verdreifachte. Spanien, die Nummer 3, verlor dagegen 40,8 Prozent beim Wert. Im Volumen steigerte sich dagegen die Nummer eins, Italien, noch einmal um 12,5 Prozent, während Frankreich auf Rang 2 nur leicht wuchs (+3,6 Prozent) und Spanien, die Nummer 3, 13,9 Prozent der Menge verlor. Auch hier ist Österreich (Platz 4) mit 24,1 Prozent Zuwächsen im Plus. Mittlerweile stammt fast jede zweite Flasche Schaumwein in Deutschland aus Italien, während Frankreich in der Kategorie fast zwei Drittel des Umsatzes erlässt. Diese Wein- und Sektimportzahlen stammen aus Spanien, decken sich aber in der Gesamttendenz mit den Zahlen, die der Deutsche Weinbauverband (DWV) auf Basis des Statistischen Bundesamtes im Sommer veröffentlicht hat. Demnach wurden von August 2024 bis Juli 2025 12,719 Mio. Hektoliter Wein für 2,625 Mrd. Euro nach Deutschland importiert, was einem Wertplus von 1,2 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum bei gleichzeitigem Mengenverlust von 7,3 Prozent entspricht. Der Durchschnittspreis ist laut den DWV-Zahlen auf 2,06 Euro/Liter gestiegen, gegenüber 1,89 Euro/Liter im Vorjahreszeitraum. (Bericht: Meininger)

Mafo 3. Quartal 2025

Das DWI hat den vierten Mafo-Newsletter des Jahres 2025 bereitgestellt. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes in Deutschland im dritten Quartal 2025. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich - der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Der Weinmarkt in Deutschland bleibt unter Druck. Der positive Trend für deutsche Weine aus dem zweiten Quartal hat sich im dritten Quartal nicht fortgesetzt. Im dritten Quartal drehte sich der Trend bei den Farben: Rotwein gewinnt wieder Marktanteile, während Weißwein verliert.

https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_4-2025.pdf

Mindestlohn steigt in zwei Stufen

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2026 auf 13,90 brutto in der Stunde steigen und ein Jahr später auf 14,60 Euro. Das Kabinett hat den Weg für die Erhöhung freigemacht – es hat die Empfehlung der Mindestlohnkommission vom Juni per Verordnung umgesetzt.

Nachhaltigkeitsausschuss bei Verallia

Der Nachhaltigkeitsausschuss von VDS, BWSI und BVW tagte Ende Oktober in Wirges (Westerwald) beim Behälterglas-Hersteller Verallia. Dort ging es in mehreren Vorträgen um die Entwicklung des Glasmarktes und die Bemühungen der Hersteller mit Einsparungen und technischen Alternativen deutlich energiesparender und -effizienter Glas herstellen zu können. Beeindruckend waren hier die vielfältigen innovativen Ansätze, die dann auch die Nachhaltigkeitsaspekte der Abnehmer beeinflussen werden. Hier ging es dann auch um konkrete Gewichtseinsparungen bei verschiedenen Flaschentypen für unterschiedliche Segmente unserer Branche. Im Anschluss gab es dann noch eine sehr ausführliche Betriebsbesichtigung durch alle Teile des Unternehmens mit detaillierten Erläuterungen der einzelnen Produktionsschritte sowie Produkt- und Qualitätskontrollen.



Nachhaltigkeitsausschuss bei Verallia in Wirges

BFH ändert Zollpraxis zur Sicherheitsleistung

Das Verfahren der Steueraussetzung im Verbrauchsteuerrecht ermöglicht u. a. die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet oder in einem anderen Mitgliedstaat. Solange sich die Waren unter Steueraussetzung befinden, entsteht keine Verbrauchsteuer. Das Verfahren der Steueraussetzung muss allerdings ordnungsgemäß eröffnet und beendet werden. Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Fehlt eine für das Verfahren konstitutive Voraussetzung, kommt es zur Steuerentstehung. Nach Ansicht der deutschen Zollverwaltung führen alle Verstöße gegen die Regeln des Steueraussetzungsverfahrens zur Entstehung der Steuer. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich tatsächlich um einen materiellen Verstoß handelt, der die Wirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens betrifft, oder ob lediglich ein formeller Verstoß, z. B. gegen Verfahrensvorschriften, vorliegt. Formelle Verstöße dürfen nicht zur Entstehung der Steuer führen. Das bestätigt nun auch der BFH mit seinem Urteil vom 24.06.2025 (Az. VII R 33/22). Er hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Sicherheitsleistung, die nicht der potenziell entstehenden Steuer entspricht, zur Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens führt. Die Klägerin (Kl.) beförderte Schaumwein aus ihrem Steuerlager in Deutschland in ein Steuerlager des Empfängers in Finnland. Für die Beförderung der Schaumweine leistete die Kl. eine Barsicherheit nach § 11 Abs. 2 SchaumwZwStG. Das HZA hatte zuvor die Höhe der Barsicherheit festgelegt. Bei einer Steueraufsichtsmaßnahme stellte das HZA fest, dass die entstehende Steuer für die beförderten Schaumweine höher war als die hierfür festgelegte und geleistete Barsicherheit. Daher setzte das HZA für die betroffenen Beförderungen die Schaumweinsteuer gegenüber der Kl. fest. Das FG Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Die Schaumweinsteuer sei auf Grund der wirksamen Beförderung unter Steueraussetzung nicht entstanden. Eine ausreichende Sicherheitsleistung sei keine konstitutive Voraussetzung für eine wirksame Beförderung unter Steueraussetzung. Der BFH bestätigte die Ansicht des FG. Die Beförderung der Schaumweine sei unter Steueraussetzung erfolgt, sodass die Steuer nicht entstanden sei. Die Leistung einer Sicherheit in Höhe der entstehenden Steuer für die beförderten Waren sei keine in § 9 Abs. 1 SchaumwZwStG genannte Bedingung für die wirksame Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens. Aus der zugrunde liegenden unionsrechtlichen Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 RL 2008/118/EG gehe nicht hervor, dass die Sicherheit genau der potenziellen Steuerlast für die beförderten Waren entsprechen muss. Der BFH schiebt der Praxis der deutschen Zollverwaltung einen Riegel vor. Betroffene Unternehmen sollten Steuerfestsetzungen auf Grund nicht ausreichender Sicherheitsleistung anfechten und ggf. auch die Aussetzung der Vollziehung der Bescheide beantragen. Offen bleibt, ob das vollständige Fehlen einer Sicherheitsleistung bei der Beförderung von Waren in einen anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung zur Steuerentstehung führt. Diese Rechtsfrage stellt sich im noch anhängigen BFH-Verfahren VII R 30/24. Man darf gespannt sein, ob der BFH auch in diesem Fall die Steuerentstehung ablehnt.

ProWein 2026



www.prowein.com

Düsseldorf, 15. – 17. März 2026

Unzulässige Auslobung mit „This is not...“

Das Landgericht Hamburg (LG) entschied mit Urteil vom 24.7.2025, dass die Verwendung der geschützten Spirituosenbezeichnungen „Rum“, „Gin“ und „Whiskey“ für alkoholfreie Alternativgetränke unzulässig ist, auch wenn der Hinweis „This is not“ vorangestellt wird. Die Verwendung der geschützten Bezeichnungen verstößt gegen den absoluten Bezeichnungsschutz der VO (EU) Nr. 2019/787 (SpirituosenVO). Die Bezeichnungen „American Malt“ und „alkoholfrei“ sind hingegen nicht zu beanstanden. Die Bezeichnung „alkoholfrei“ ist für Getränke mit einem Restalkoholgehalt von bis zu 0,5 Volumenprozent nicht irreführend. Die Beklagte vertreibt Getränke mit den Bezeichnungen „This is not Rum“, „This is not Gin“ und „This is not Whiskey“ in Deutschland. Diese werden als alkoholfreie Alternativen beworben und auf Basis der jeweiligen entalkoholisierten Spirituose mit Wasser und natürlichem Aroma hergestellt. Der Restalkoholgehalt beträgt maximal 0,5 Volumenprozent. Der Kläger, ein Verband der Spirituosenindustrie, sieht darin einen Verstoß gegen die SpirituosenVO sowie eine Irreführung der Verbraucher und hat die Beklagte auf Unterlassung verklagt. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch bezüglich der Verwendung der Bezeichnungen „Rum“, „Gin“ und „Whiskey“ aus §§ 3, 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i.V.m. Art. 10 Abs. 7 der SpirituosenVO zu. Nach dem Verwendungsverbot genießen die in Anh. I der SpirituosenVO genannten Spirituosenkategorien einen absoluten Bezeichnungsschutz. Die Beklagte verwendet diese geschützten Bezeichnungen, obwohl ihre Produkte den nach Anh. I jeweils erforderlichen Mindestalkoholgehalt von 37,5 bzw. 40 Volumenprozent nicht aufweisen. Der vorangestellte Hinweis in englischer Sprache „This is not“ ändert an der unmittelbaren Verwendung der geschützten Begriffe nichts, meinte das LG. Die Bezeichnung grenzt sich zwar sprachlich von der jeweiligen Spirituose ab, stellt aber dennoch einen unmittelbaren gedanklichen Bezug zu den geschützten Spirituosenkategorien her. Art. 10 Abs. 7 SpirituosenVO untersagt neben der unmittelbaren Begriffsverwendung auch die begriffliche Annäherung. Auf den Verwendungskontext kommt es wegen des absoluten Bezeichnungsschutzes nicht an. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 12 Abs. 1 der SpirituosenVO ist nicht anwendbar. Diese setzt voraus, dass der bei der Herstellung verwendete Alkohol ausschließlich aus einer Spirituose stammt, die selbst die Anforderungen der jeweiligen Kategorie erfüllt. Die von der Beklagten verwendete entalkoholisierte „Basisessenz“ erfüllt diese Voraussetzung nach Auffassung des LG, insbesondere hinsichtlich des Mindestalkoholgehalts, nicht. Ziel der SpirituosenVO ist es gerade, eine derartige Verfälschung des traditionellen Charakters der geschützten Spirituosen zu verhindern.

Dagegen ist die Klage hinsichtlich der Bezeichnung „American Malt“ für das mit „This is not Whiskey“ bezeichnete alkoholfreie Produkt unbegründet. Das LG sieht hierin keinen Verstoß gegen das Verwendungsverbot und keine Irreführung. „American Malt“ ist keine geschützte Spirituosenkategorie nach Anh. I. Im Gesamtzusammenhang mit der klaren Kennzeichnung als „alkoholfrei“ versteht der Durchschnittsverbraucher die Angabe nicht als Hinweis auf die Spirituose Whiskey. Die gedankliche Verknüpfung ist nicht zwingend, da „Malt Whiskey“ typischerweise mit Schottland oder Irland und nicht mit den USA in Verbindung gebracht wird. Auch die Bezeichnung der Produkte als „alkoholfrei“ ist nicht irreführend. Nach Auffassung des LG versteht der Durchschnittsverbraucher diesen Begriff nicht i.S.v. „absolut frei von Alkohol (0,0 Volumenprozent)“, sondern toleriert einen Restalkoholgehalt von bis zu 0,5 Volumenprozent. So werden Getränke mit weniger als 0,5 Volumenprozent auch zollrechtlich als „nichtalkoholisch“ eingestuft. Im Lebensmittelrecht ist der Alkoholgehalt erst ab 1,2 Volumenprozent anzugeben. Diese Verkehrsauffassung wird zudem dadurch gestützt, dass sich für gänzlich alkoholfreie Produkte mittlerweile abgrenzende Bezeichnungen wie „0,0 %“, „ohne Alkohol“ oder „frei von Alkohol“ etabliert haben. Das LG gab aber zu, dass die Grenze von 0,5 Volumenprozent nicht festgeschrieben ist und sich die Verbraucherwahrnehmung mit dem aktuellen Trend zu alkoholfreien Ersatzprodukten zukünftig verschieben kann. Quelle: LG Hamburg, Urt. v. 24.7.2025, Az. 416 HKO 51/23.

Mehrwegquote leicht gestiegen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat die aktuelle Mehrwegquote für das Berichtsjahr 2023 veröffentlicht. Nach dem Verpackungsgesetz (§ 1 VerpackG) gilt für Getränkeverpackungen eine Zielgröße von 70 Prozent. Im Jahr 2023 wurden 34,3 Prozent der in Deutschland konsumierten pfandpflichtigen Getränke in Mehrwegverpackungen abgefüllt. Damit ist die Quote im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen – um 0,8 Prozentpunkte. Seit der Ausweitung der Pfandpflicht im Jahr 2022 auf bisher nicht mit einer Einwegpfandpflicht belegte Getränkedosen und Einwegkunststoffflaschen gilt eine neue Berechnungsgrundlage für die Mehrwegquote. Diese führt zu insgesamt niedrigeren Quoten, da die neu einbezogenen Segmente – wie unter anderem Sekt, Wein und Spirituosen – überwiegend in Einwegverpackungen abgefüllt werden.

Ein Blick auf die Segmente zeigt deutliche Unterschiede:

- Die seit 2003 bepfandeten Getränkesegmente liegen bei 43,3 Prozent.
- Die bis 2021 nicht bepfandeten Getränkesegmente liegen deutlich niedriger und erreichen einen Mehrweganteil von 5,8 Prozent.
- Für die Getränkesegmente Sekt, Wein und Spirituosen liegt der Mehrweganteil bei 4,5 Prozent
- Im Segment Wein liegt die Mehrwegquote bei 6,6 Prozent und stieg im Vergleich zu 2022 (6,1 Prozent) leicht an.
- In den Segmenten Sekt und Spirituosen liegt der Mehrweganteil weiterhin bei 0 Prozent.

Konsumentenliebling Glas

45 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher greifen bevorzugt zu Glas – das zeigt eine aktuelle YouGov-Umfrage* im Auftrag des Aktionsforums Glasverpackung. Glas liegt deutlich vor Karton (15 Prozent), Kunststoff (11 Prozent) und Metall (4 Prozent) und ist damit der absolute Favorit bei Lebensmitteln und Getränken. Besonders stark zeigt sich die Präferenz in sieben von neun Lebensmittel- und Getränkeregionen mit über 50 Prozent Zustimmung. Spitzenreiter sind:

- Süße Aufstriche (85 Prozent)
- Alkoholhaltige Getränke (79 Prozent)
- Gewürze (62 Prozent)

Neben der Beliebtheit überzeugt Glas auch in Sachen Nachhaltigkeit: 85 Prozent der Befragten stufen Glas als sehr oder eher umweltfreundlich ein – deutlich vor Kunststoff (8 Prozent), Karton (28 Prozent) und Metall (35 Prozent). Glas wird als umweltfreundlich, gesundheitlich unbedenklich und hygienisch wahrgenommen. 62 Prozent sehen die Recyclingfähigkeit als Vorteil, 49 Prozent die gesundheitliche Unbedenklichkeit und 44 Prozent die Hygiene.

Deutscher Behälterglasmarkt leicht rückläufig

Der Absatz von Behälterglas lag im 1. Halbjahr 2025 bei rund 1,92 Mio. Tonnen und nahm damit um 1,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab. Während es im Inland einen geringfügigen Rückgang gab, zeigte sich der Absatz im Ausland leicht positiv. Im ersten Halbjahr 2025 war im Segment Getränkeflaschen ein leichter Absatzrückgang im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Konkret betrug das Minus 0,8 Prozent, womit der Abwärtstrend des Vorjahres zwar anhält, jedoch in abgeschwächter Form. Eine differenzierte Betrachtung der Teilsegmente zeigt ein gemischtes Bild: Während der Absatz im Segment Bier und Spirituosen mit einem Rückgang von 6,3 Prozent deutlich gesunken ist, entwickelte sich das Segment Wein und Schaumwein positiv und konnte ein Wachstum von 5,0 Prozent verzeichnen. Auch bei den nicht-alkoholischen Getränken Wasser, Milch und Saft stieg der Absatz an, um 2,4 Prozent. (BV Glas)

WiM-Mitgliedertreff

Die Deutsche Weinakademie hat anlässlich des WiM-Tags eine Mitgliederversammlung einberufen. So kamen am 12. November mehr als 40 Weinfachleute zusammen, um den Vorträgen von Prof. Dr. Klein, Dr. Claudia Hammer und Eva Hennes zu lauschen. Neben einem spannenden Vortrag zum Thema Suchtprävention von Prof. Dr. Michael Klein und welche Rolle der moderate Weinkonsum dabei spielen könnte, präsentierte Dr. Claudia Hammer einen Überblick zur aktuellen Alkoholpolitik. Eva Hennes stellte die neue WiM-App vor, ein Online-Lernprogramm aus neun Modulen rund um das Thema Wein, Kultur, Benefits und Risiken. Im Anschluss hatten alle die Möglichkeit sich in entspannter Atmosphäre bei einem kleinen Abendessen und Wein über aktuelle Themen und gemeinsame Ziele auszutauschen. Auch der Bundesverband war, als DWA-Gesellschafter bei der Veranstaltung anwesend.



(Bild: BVW)
Prof. Dr. M. Klein

DRV-Weinempfang

Der Deutsche Raiffeisenverband hat Anfang November seinen traditionellen herbstlichen Weinempfang in Berlin durchgeführt. Bei zahlreichen Weinen aus unterschiedlichen Anbaugebieten konnte der DRV dabei auch viele Gäste u.a. aus der Weinwirtschaft begrüßen, unter denen auch der Bundesverband vertreten war.

Im Mittelpunkt stand das Grußwort von Bundeslandwirtschaftsminister Alois Rainer, der u.a. die Bedeutung der Weinbranche für Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Gastronomie und Landschaft herausstellte und erneut seine Unterstützung in der momentan schwierigen Lage zusicherte.



(Bild: BVW/DRV)

(v.l.n.r.: Dr. C. Weseloh (DRV), Peter Rotthaus (BVW), Bundesminister A. Rainer, J. Hübinger (BVW), Peter Jung (DRV))

Brüssel

EU: Agrarausschuss zum Weinpaket

Der Agrarausschuss des Europäischen Parlaments hat sich zum Weinpaket der Europäischen Kommission positioniert. Mit der Einführung des Symbols ‚i‘ anstelle des bloßen QR-Codes zur digitalen Kennzeichnung von Zutaten und Nährwerten soll nun doch eine zentrale Forderung des Sektors umsetzen: klare, digitale Verbraucherinformationen ohne zusätzliche Etikettenbürokratie. Weine, die ausschließlich für den Export bestimmt sind, sollen von dieser Verpflichtung ausgenommen bleiben. Endlich scheinen unsere steten Forderungen Erfolg zu haben. Zudem sollen nicht genutzte Haushaltsmittel aus den Weinprogrammen ins Folgejahr übertragen und GAP-Mittel künftig flexibler auch für Krisenmaßnahmen eingesetzt werden können. Damit soll mehr Handlungsspielraum in schwierigen Marktphasen entstehen und die Widerstandsfähigkeit des europäischen Weinsektors gestärkt werden.

Kernpunkte der Position des Agrarausschusses:

- Förderung der Diversifizierung und geordneter Ausstieg: Die EU-Förderung wird ausgeweitet – für die dauerhafte Rodung von Rebflächen können künftig bis zu 100 % der förderfähigen Kosten übernommen werden.
- Marktstärkung und Absatzförderung: Förderprogramme zur Absatzförderung und Kommunikation können künftig um bis zu fünf Jahre verlängert werden, wenn dies zur Konsolidierung von Absatzmärkten erforderlich ist. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Weine zu sichern.
- Klarere Kennzeichnung für Verbraucherinnen und Verbraucher: Für alkoholfreie und alkoholarme Weine wird eine einheitliche, verständliche Kennzeichnung eingeführt:
 - „Alkoholfrei“ bis 0,5 % vol, Zusatz „0,0 %“ bei $\leq 0,05$ % vol,
 - „Reduzierter Alkoholgehalt“ ab 0,5 % vol, wenn der Wert mindestens 30 % unter dem Mindestalkoholgehalt der jeweiligen Kategorie liegt.
- Digitale Transparenz – weniger Bürokratie: Informationen zu Zutaten und Nährwerten sollen künftig über ein einheitliches Symbol „i“ (ISO 7001) leicht erkennbar digital bereitgestellt werden.

Der Agrarausschuss hat das Mandat für Trilog Verhandlungen angenommen. Ziel ist, möglichst zeitnah mit den Trilog Verhandlungen zu beginnen damit die das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abzuschließen. Diese Informationen erreichten uns von Christine Schneider (CDU), parlamentarische Geschäftsführerin und weinbaupolitische Sprecherin der der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament.

EU: Leicht höhere Weinmenge

Die geschätzte europäische Weinproduktionsmenge von 2025 beläuft sich auf 145,5 Mio. Hektoliter, 1 Prozent mehr als im Vorjahr. Das meldet die europäische Vereinigung der Landwirte und landwirtschaftlichen Genossenschaften, Copa-Cogeca. Die Produktionsmenge liege aber weiterhin 7,5 Prozent unterhalb des Fünfjahres-Schnitts, heißt es. Gegenüber 2018 sei die Produktionsmenge gar um über 40 Mio. Hektoliter zurückgegangen. Bei Betrachtung der drei größten weinproduzierenden Länder der EU wird laut Copa-Cogeca aus dem Plus gegenüber 2024 auch ein Minus. Um 1,5 Prozent hätten die drei Länder ihre gemeinsame Weinproduktion gegenüber dem Vorjahr reduziert. Italien bleibe mit geschätzten 47 Mio. Hektolitern (+8 Prozent gegenüber 2024) der größte Weinproduzent der EU, gefolgt von Frankreich (rund 37 Mio. hl, +2,3 Prozent) und Spanien (etwa 31,5 Mio. hl, –15 Prozent), die die Positionen gegenüber dem Vorjahr tauschen.

Frankreich läge damit trotz des leichten Produktionsanstiegs noch 12 Prozent unter seinem Fünfjahres-Schnitt, während Italien diesen minimal übertreffen dürfte. Spanien dürfte rund 20 Prozent unterhalb des Fünfjahres-Schnitts liegen. Abseits der Top 3 dürften von den bedeutenden Weinbauländern auch Deutschland (-8 Prozent) und Portugal (-11 Prozent) Produktionsrückgänge gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. (Meininger)

Pflanzenschutzmittel „Backpulver“ – Update

Wie berichtet, mussten Weinbaubetriebe in Deutschland und Österreich statt auf Backpulver nun auf teurere Pflanzenschutzmittel umsteigen. Im Europäischen Parlament wurde jetzt Kommissar Várhelyi aufgefordert, die rechtliche Verankerung von Grundstoffen dahingehend zu ändern, dass eine chemische Substanz im Pflanzenschutz rechtlich sowohl als Grundstoff als auch als Wirkstoff eingestuft werden kann. Kommissar Várhelyi bestätigte in seiner Antwort den Bedarf nach Verbesserungen und Vereinfachung, wie uns MdEP Christine Schneider (CDU) mitteilte. Daher wird die Kommission Ende des Jahres einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

EuG: „PriSecco“ vs. „Prosecco g.U.“

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) entschied am 24.9.2025 über die Nichtigerklärung der Unionsmarke „PriSecco“ für die Klasse 32 (Cocktails, alkoholfrei). Der Antrag hierzu stammt von der italienischen Schutzgemeinschaft für die geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) „Prosecco“. Das EuG nahm eine Anspielung auf eine g.U. nach Art. 103 Abs. 2 lit. b der VO (EU) Nr. 1308/2013 a.F. an. Berücksichtigt wurde der hohe Ähnlichkeitsgrad hinsichtlich des Bildes und des Klangs. So bestehen beide Zeichen/Wörter aus acht Buchstaben in der gleichen Reihenfolge. Unterschiedlich ist allein, dass der dritte Buchstabe in „PriSecco“ ein „i“ und in „Prosecco“ ein „o“ ist. Der Teil „Secco“ wird aufgrund des Großbuchstaben „S“ nicht gesondert wahrgenommen. Zudem stehen Wein und alkoholfreie Cocktails hinsichtlich ihres Konsum- und Vermarktungsmusters in einer bemerkenswerten Nähe.

Quelle: EuG, Urt. v. 24.9.2025, Rs. T-406/24;

EuGH: Kein "alkoholfreier" Gin

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass es nach EU-Recht nicht zulässig ist, ein Getränk als „alkoholfreien Gin“ zu kennzeichnen, da dieses keinen Alkohol enthält. Die Bezeichnung von „Gin“ mit dem Zusatz „alkoholfrei“, ist laut EuGH dabei unerheblich. Die unternehmerische Freiheit wird damit auch nicht eingeschränkt, da der Verkauf dieses Erzeugnisses nicht untersagt wird, sondern lediglich dessen Verkauf unter der rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung, die einer bestimmten Spirituose, nämlich Gin, vorbehalten sei. Dieses Verbot sei auch verhältnismäßig, da es darauf abzielt, die Verbraucher vor der Verwechslungsgefahr in Bezug auf die Zusammensetzung der Erzeugnisse und damit vor unlauterem Wettbewerb zu schützen.

Gin ist definiert als durch Aromatisieren von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit Wacholderbeeren hergestellt, mit einem Mindestalkoholgehalt 37,5 Prozent Volumen Alkohol.

EU –Warenomenklatur 2026 veröffentlicht

Mit der Aktualisierung wurden neue Codes für Batterie-, PV-, Wind- und H2-Komponenten eingeführt. Mit der Verordnung (EU) 2025/1926 hat die EU-Kommission am 31. Oktober 2025 die Änderungen für die Kombinierte Nomenklatur im Amtsblatt veröffentlicht.

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202501926

Die Änderungen sind in der Durchführungsverordnung durch Symbole gekennzeichnet:

★ kennzeichnet neue Codenummern

■ kennzeichnet bestehende Codenummern, jedoch mit anderem Inhalt

Die überarbeitete Kombinierte Nomenklatur (Anhang 1) wird ab dem 1. Januar 2026 gelten.

EU-Länder

Frankreich: Steuer-Erhöherungen für Weinbranche?

Die Sozialkommission der französischen Nationalversammlung hat mehrere Maßnahmen genehmigt, die die Besteuerung alkoholischer Getränke und insbesondere Wein betreffen. Nach französischen Medienberichten fällt gemäß den angenommenen Vorschlägen zum einen die bisherige Obergrenze von 1,75 Prozent bei der Anpassung von Verbrauchsteuern auf Alkohol an die Inflation weg. Zum anderen soll künftig eine dreiprozentige Steuer auf Werbeausgaben für alkoholische Getränke durch Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Mio. Euro erhoben werden.

Frankreich: Geld für Rodung

Die französische Regierung will eine Überproduktion von Wein verhindern und unterstützt die Winzer dazu mit 130 Millionen Euro. Sie sollen dazu bewegt werden, Rebflächen zu roden, teilte das Landwirtschaftsministerium mit. "Die Branche leidet unter einer sich verschlechternden Situation, geprägt von den Auswirkungen des Klimawandels, die seit mehreren Jahren wiederholt die Ernten beeinträchtigen, dem anhaltenden Rückgang des Weinkonsums - besonders bei Rotweinen - und erheblichen geopolitischen Spannungen", erklärte das Ministerium. Es wolle auch die EU um Mithilfe bitten. Frankreich hat die Entfernung von Rebstöcken subventioniert, um der Überproduktion angesichts des sinkenden Weinkonsums entgegenzuwirken. Dieser Ansatz wurde von einigen Winzern kritisiert. Südliche Gebiete würden dadurch anfälliger für Waldbrände. "Diese neue und sehr bedeutende finanzielle Anstrengung trotz einer besonders schwierigen Haushaltslage und vorbehaltlich der Verabschiedung eines Finanzgesetzes zeigt die Entschlossenheit der Regierung, unsere Weinbranche langfristig zu retten und ihr zu ermöglichen, sich zu erholen", erklärte Landwirtschaftsministerin Annie Genevard. (ntv)

Frankreich: Champagne mit Chardonnay Rose

Die Zahl der in der Champagne offiziell zugelassenen Rebsorten hat sich auf acht erhöht. Neben den klassischen Chardonnay, Pinot Noir und Pinot Meunier sowie den Rebsorten Arbane, Petit Meslier, Pinot Blanc und Pinot Gris ist seit 31. Juli dieses Jahres auch der Chardonnay Rose offiziell ins Lastenheft der Appellation aufgenommen worden. Bei Chardonnay Rose handelt es sich nicht um einen Neuzugang, sondern um eine alte Bekannte in den Weinbergen der Appellation. Tatsächlich ist der roséfarbene Chardonnay eine natürliche Mutation des Chardonnay blanc, die zum ersten Mal in der Champagne beobachtet worden sein soll. (Meininger)

Italien: Deutlich mehr Fördergelder

Der Entwurf des neuen italienischen Haushaltsgesetzes sieht eine Erhöhung der Fördergelder für Promotion und Internationalisierung um 100 Mio. Euro vor. Wie der Branchenverband Unione Italiana Vini (UIV) bekannt gab, würde die jährliche Obergrenze des vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit (MAECI) und dem ICE verwalteten Fonds zur Förderung des Handels und der Internationalisierung von Unternehmen somit auf insgesamt 250 Mio. Euro pro Jahr angehoben. Allerdings muss das zusätzliche Budget noch von der Abgeordnetenkammer und dem Senat genehmigt werden. Der Haushaltsentwurf entspreche der Forderung der UIV bei der Förderung ausländischer Märkte in die Offensive zu gehen. Angesichts struktureller Veränderungen der globalen Nachfrage und einer allgemeinen Marktkontraktion befindet sich der italienische Weinsektor in einer heiklen Phase. Vor allem die 15-prozentigen Zölle auf dem Hauptmarkt USA wirken sich negativ auf die Entwicklung der Branche aus.

Drittländer

OIV: Weltweite Weinproduktion 2025

Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) hat ihre ersten jährlichen Schätzungen zur weltweiten Weinproduktion 2025 veröffentlicht. Danach bewegt sich diese zwischen 228 und 235 Mio. Hektolitern, im Mittel also 232 Mio. Hektolitern. Damit liegt die Erntemenge 2025 zwar 3 Prozent über der historisch niedrigen Ernte von 2024, aber dennoch 7 Prozent unter dem 5-Jahres-Durchschnitt. Laut OIV bleibt Italien auch 2025 der weltweit größte Weinproduzent (47,3 Mio. hl), vor Frankreich (35,9 Mio. hl) und Spanien (29,4 Mio. hl). Die USA liegen an vierter Stelle, während Australien sich von der geringeren Ernte 2024 erholt und 2025 seinen Platz als fünftgrößter Produzent der Welt zurückerobert, vor dem sechstplatzierten Argentinien, dem größten Produzenten Südamerikas.

Kanada: Weinimportvolumen steigt

Die kanadischen Weineinfuhren sind im ersten Halbjahr 2025 um 5,3 Prozent in der Menge gestiegen, aber um 5,2 Prozent im Wert gefallen. Aufgrund der Kombination aus Zöllen und „Boykott“ im Handelsstreit mit dem Nachbarn USA seit März 2025 kam es dabei zu merklichen Verschiebungen hinsichtlich der Einfuhrstatistik. So stiegen die Mengen importierten Weins zwischen Anfang Januar und Ende Juni dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 9,5 Mio. auf 187,2 Mio. Liter. Gleichzeitig sank der Umsatz um 46 Mio. auf nunmehr 835,9 Mio. Euro. Der Durchschnittspreis je Liter ging um 10 Prozent auf 4,46 Euro zurück. Vor allem importierte Flaschenweine verloren im ersten Halbjahr 2025 auf dem kanadischen Markt (-6,8 Prozent beim Wert und -3,3 Prozent in der Menge, bei einem Rückgang des Durchschnittspreises je Liter um 3,7% auf 6,33 €). Die Einfuhren von Fasswein nach Kanada stiegen dagegen stark um 28,6 Prozent im Volumen an (+41,3 Prozent im Wert). Der Durchschnittspreis pro Liter liegt jetzt bei 0,68 Euro (+9,9 Prozent).

Bag-in-Box-Weine verloren dagegen erheblich, mit minus 44,84 Prozent im Volumen und minus 38,5 Prozent im Wert. Der Absatz von Schaumweinen stieg leicht an – um 2,9 Prozent in der Menge und 1,4 Prozent im Wert.

In Zeiten des Handelskonfliktes mit den USA kommt den kanadischen Zahlen besondere Bedeutung und Aufmerksamkeit zu. Tatsächlich sind die kanadischen Weinimporte aus den Vereinigten Staaten aufgrund der „US-Zollpolitik und der entsprechenden Reaktion Kanadas“ in der ersten Jahreshälfte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 65 Prozent im Wert und um 42 Prozent im Volumen zurückgegangen. Konkret bedeutet das 10,8 Mio. Liter weniger Absatz und 114,9 Mio. Euro weniger Umsatz für die US-amerikanische Weinindustrie. Profitieren konnten dadurch den kanadischen Zollangaben zufolge Lieferanten wie Frankreich, Italien, Spanien, Chile, Neuseeland, Argentinien oder Australien, die ihre Verkäufe steigerten. Hinsichtlich des Wertes liegt bei den Einfuhrländern weiterhin Frankreich mit einem Marktanteil von 31,4 Prozent an der Spitze vor Italien und Spanien, das die USA nun überholt hat. Mengenmäßig ist Italien nach wie vor die Nummer eins vor Australien, Frankreich und Chile, das nun die Platzierung der USA eingenommen hat. Deutschland, das in der Gesamtstatistik nicht unter den Top 10 zu finden ist, liegt beim Schaumwein hinsichtlich des Wertes mit deutlichem Abstand hinter Frankreich, Italien und Spanien auf Rang 4 (vor Ungarn und Luxemburg) und hat im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 23,5 Prozent Verlust beim Umsatz hinnehmen müssen, nachdem schon in den beiden letzten Jahren erhebliche Rückgänge zu verzeichnen waren. Mengenmäßig steht Deutschland beim Schaumwein nicht unter den zehn wichtigsten Importherkünften. Dafür konnte Deutschland bei den Flaschenweinen (Rang 9 hinter Südafrika und vor Griechenland) den Wert um 20,3 Prozent steigern. (Meininger)

Russland: Rekord-Traubenernte

Russische Landwirte rechnen für 2025 mit einer Traubenernte von rund 870.000 Tonnen, womit der Rekord von 908.000 Tonnen aus dem Jahr 2024 nahezu erreicht würde. Dies gab Vizepremierminister Dmitri Patruschew auf dem 4. Russischen Winzerforum in Moskau bekannt. Laut Patruschew wird die Ernte trotz der schwierigen Wetterbedingungen in diesem Jahr hoch ausfallen. Die Rebfläche hat 110.000 Hektar überschritten, ein Anstieg von 14 Prozent gegenüber 2020. Mehr als ein Drittel der Weinberge sind jung, was weiteres Wachstumspotenzial für die Branche birgt. Bis Ende 2025 wird ein Zuwachs von mindestens 5.000 Hektar erwartet. Patruschew bekräftigte zudem die Notwendigkeit, die Steuerbelastung für Winzer bei „1 Rubel pro Liter“ zu belassen. Diese Maßnahme sieht einen Steuerabzug für in der Produktion verwendete Trauben vor und soll zur Stimulierung der Branchenentwicklung beitragen. (Interfax, Kommersant (beide RU))

Kolumbien: GMP-Zertifizierung für alkoholische Getränke (Update)

Die kolumbianische Regierung hat eine bedeutende Reform ihres Rechtsrahmens für alkoholische Getränke angekündigt, die darauf abzielt, die Verfahren zu rationalisieren und den Verwaltungsaufwand für Hersteller und Importeure zu verringern. Diese Änderung spiegelt die umfassenderen Bemühungen wider, die Hygienekontrollen zu modernisieren und gleichzeitig hohe Standards für Verbrauchersicherheit und Produktqualität aufrechtzuerhalten. Das am 15. Oktober 2025 veröffentlichte Dekret 1083 tritt am 15. Januar 2026 in Kraft und führt wesentliche Änderungen an den Anforderungen an die gesundheitliche Registrierung von alkoholischen Getränken ein. Insbesondere beseitigt das Dekret die Verpflichtung, eine Zertifizierung der Guten Herstellungspraxis (GMP) als Voraussetzung für die Erlangung oder Erneuerung von Gesundheitsregistrierungen sowohl für inländische als auch für importierte Produkte vorzulegen. Demnach gelten die bestehenden Inspektions-, Überwachungs- und Kontrollmechanismen als ausreichend, um die Einhaltung der Hygiene- und Hygienestandards zu gewährleisten und die Produktqualität zu sichern. Dieses Dekret Nr. 1083 von 2025 ändert das Dekret Nr. 1686 von 2012, geändert durch das Dekret Nr. 162 von 2021 und das Dekret Nr. 1366 von 2020.

Wichtigste Änderungen:

- Sanitärkonzept: Die Definition wird wiederhergestellt und aktualisiert.
- GMP-Zertifizierung: Wird freiwillig und nicht obligatorisch.
- Inländische Hersteller: Für die Erlangung oder Änderung von Gesundheitsregistrierungen ist nur ein günstiges oder mit den Anforderungen günstiges Hygienekonzept erforderlich.
- Importierte Produkte: Als Nachweis für die Einhaltung der sanitären und technischen Normen wird eine gültige Freiverkaufsbescheinigung akzeptiert, die von der zuständigen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes ausgestellt wurde.

Über die Umsetzung werden wir berichten.

Verschiedenes

Fristlose Kündigung wegen Online-Attest ohne Arzt

Wer sich ohne echten Arztkontakt online krankmeldet, riskiert den Job! Das hat jetzt das Landesarbeitsgericht Hamm entschieden (Az.: 14 SLa 145/25). Dem wichtigen Urteil liegt folgender Fall zugrunde: Ein Angestellter hatte ein Attest eingereicht, das nur auf einem Online-Fragebogen basierte – kein Video- oder Telefontermin, keine echte ärztliche Untersuchung. Trotzdem sah die Bescheinigung aus wie eine reguläre Krankmeldung.

Für die Richter war klar: Das war Täuschung: „Der Mitarbeiter hat bewusst wahrheitswidrig vorgegeben, eine Arbeitsunfähigkeit sei ärztlich festgestellt worden“, heißt es im Urteil. Laut Gericht liegt ein schwerer Vertrauensbruch vor. Arbeitgeber müssen sich auf die Echtheit von Attesten verlassen können – gerade, weil sie keine medizinischen Details prüfen dürfen. Darum sei in diesem Fall keine Abmahnung nötig gewesen: Der Pflichtverstoß wog so schwer, dass eine fristlose Kündigung sofort zulässig war.

Neue Führerscheinregeln

Die EU macht Autofahrern das Leben leichter – zumindest denjenigen, die groß unterwegs sind. Mit der neuen EU-Führerscheinrichtlinie dürfen Inhaber des Pkw-Führerscheins (Klasse B) künftig unter bestimmten Bedingungen deutlich schwerere Fahrzeuge fahren. Statt wie bisher nur bis 3,5 Tonnen gilt bald: bis 4,25 Tonnen, in Ausnahmefällen sogar bis zu 5 Tonnen. Die alte 3,5-Tonnen-Regel stammt aus Zeiten, in denen selbst Transporter kaum mehr als zwei Tonnen wogen. Doch das Elektrozeitalter hat alles verändert: Batterien, Sicherheitssysteme und Komfortausstattungen machen viele Fahrzeuge deutlich schwerer. Um diesen technischen Wandel abzubilden, hat der EU-Rat grünes Licht für eine Reform gegeben. Die erste neue Stufe erlaubt künftig das Fahren von Fahrzeugen bis 4250 Kilogramm zulässiger Gesamtmasse – allerdings unter Auflagen. Die Regelung gilt für Autos, die wegen alternativer Antriebe oder schwerer Aufbauten über 3,5 Tonnen wiegen, etwa E-Transporter, Wasserstoffmodelle oder Wohnmobile. Allerdings: Wer die Erweiterung nutzen möchte, braucht mindestens zwei Jahre Fahrpraxis, eine Zusatzschulung oder Prüfung sowie eine neue Schlüsselzahl im Führerschein (ähnlich wie heute "B96"). Die Schulung soll Themen wie Bremswege, Fahrphysik und Sicherheit abdecken. Anhänger dürfen mitgeführt werden, solange die Gesamtmasse 4,25 Tonnen nicht überschreitet. Noch eine Stufe weiter geht die neue 5000-Kilogramm-Ausnahme – sie gilt exklusiv für alternativ angetriebene Fahrzeuge, also Elektro-, Brennstoffzellen- oder Gasautos. Der höhere Grenzwert soll den Batteriebonus ausgleichen, nicht etwa schwerere Ladung erlauben. Auch hier gilt: Nur für Pkw der Klassen M1 oder N1 (keine Lkw), nicht gewerblich genutzt und nur mit zusätzlicher Schulung etwa zur Hochvolttechnik und zum Bremsverhalten schwerer E-Fahrzeuge. Die neuen Regeln gelten nicht automatisch in allen EU-Ländern. Jedes Mitgliedsland muss sie in nationales Recht übernehmen – Deutschland hat dafür bis 2030 Zeit. Erst dann dürfen Fahrschulen entsprechende Schulungen anbieten und Führerscheine erweitern. Wichtig: Wer seinen Führerschein vor 1999 gemacht hat, profitiert ohnehin – alte Klasse-3-Inhaber dürfen bis 7,5 Tonnen fahren und sind von den neuen Auflagen ausgenommen.

Ansichten vom Mittelrhein - Wein | Kultur | Geschichte

Vor über 60 Teilnehmenden wurde am 17. November auf der Festung Ehrenbreitstein das neue Buch der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V. (GGW) Ansichten vom Mittelrhein - Wein | Kultur | Geschichte vorgestellt.



Ansichten vom Mittelrhein - Wein | Kultur | Geschichte
196 Seiten mit vielen historischen Abbildungen und informativen Tabellen.
ISBN-Nummer: ISBN 978-3-00-083518-6. Preis 22,00 Euro.

Unter der Moderation des bekannten Mittelrhein- und Weinkulturexperten Kalle Grundmann stellte Dr. Rudolf Nickenig als Autor und als Koordinator das Buch vor. Im ersten Beitrag der Schrift: Weinbau am Mittelrhein – eine kultur- und literaturgeschichtliche Spurenlese wird der Frage nachgegangen, was die Rheinreisenden im 18./19. Jahrhundert außer schroffen Felsen, Burgruinen und wilder Natur noch wahrgenommen haben. Dabei wird es auch um den besonderen Ruf der mittelrheinischen Weine gehen. Im folgenden Beitrag „Die vier Seiten des Mittelrheins – Entwicklung des Weinbaus in Zahlen und Fakten“ werden vom gleichen Autor nicht nur die emotionalen Wahrnehmungen der Rheinreisenden vergangener Zeiten mit den harten Fakten der Statistik abgeglichen. Außerdem wird deutlich gemacht, dass die Veränderungsprozesse am unteren und oberen Mittelrhein und auf deren linken und rechten Ufern sehr unterschiedlich abliefen.

Termine



2 0 2 5
25. – 27.11.25: Montpellier, SITEVI
01. – 03.12.25: Mainz, Internationaler DWV-Kongress
2 0 2 6
12. – 14.01.26: Amsterdam, Wine Professional
13. - 14.01.26: Neustadt, Weinbautage Pfalz
21. – 22.01.26: Wittlich, Weinbautage Mosel
02. – 06.02.26: Mainz, AgrarWinterTage
01. – 02.03.26: Karlsruhe, Eurovino
11.- 12.03.26 (?): Veitshöchheim, Weinbautage/Weinwirtschaftstage
15. – 17.03.26: Düsseldorf, ProWein
22.03.26: Landtagswahl Rheinland-Pfalz
26. – 28.03.26: Chengdu, China Food and Drinks Fair
03.04.26: Karfreitag
05. – 06.04.26: Ostern
18. – 19.04.26: Speyer, Wein am Dom
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
01.05.26: Tag der Arbeit
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
14.05.26: Christi Himmelfahrt
24. – 25.05.26: Pfingsten
04.06.26: Fronleichnam
03.10.26: Tag der Deutschen Einheit
20. – 23.10.26: Düsseldorf, glasstec
01.11.26: Allerheiligen
10. – 12.11.26: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 7
19. – 20.01.27: Neustadt, Weinbautage Pfalz
09. – 11.11.27: Nürnberg, Brau Beviale
2 0 2 8
18. – 19.01.28: Neustadt, Weinbautage Pfalz
14. – 16.11.28: Nürnberg, Brau Beviale

Spruch des Monats:

**„Wie bei der Freiheit
so ist auch beim Wein Mäßigung von Vorteil.“**

**(Lucius Annaeus Seneca, 1 - 65 n. Chr.,
römischer Philosoph, Dramatiker, Naturforscher,
Politiker und Schriftsteller)**